



**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“
(Education)**

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-80.pdf)

Geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-17.pdf)

2. Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) vom 10. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-48.pdf)

Inhaltverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Struktur des Studienganges	4
§ 32 ECTS-Leistungspunkte	5
§ 33 Module	5
§ 34 Anerkennung von Studienleistungen.....	5
§ 35 Studienbegleitende Leistungsnachweise	5
§ 36 Bachelorarbeit	6
§ 37 Pädagogik als Nebenfach	7
§ 38 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang „Pädagogik“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangsbeauftragte bzw. einen Studienbeauftragten für den BA-Studiengang „Pädagogik“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen bzw. Dozenten, verhandelt verantwortlich mit den Lehrgebietsvertreterinnen und Lehrgebietsvertretern der Nebenfächer, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung

von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen und stellt sicher, dass die Abfolge des Lehrveranstaltungsangebots den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht. ³Die Entscheidungen der bzw. des Studiengangsbeauftragten können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der zuständigen Personen trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

- (4) Zum bzw. zur Studiengangsbeauftragten kann auch der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 31 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Pädagogik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von 180 ECTS Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 45 ECTS (30 ECTS in Modulen der Allgemeinen Pädagogik und 15 ECTS im Modul Empirische Forschungsmethoden), in den Studienschwerpunkten 30 ECTS (2 Module à 15 ECTS aus Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik), in den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie 30 ECTS (15+15), im Nebenfach 30 ECTS, in der Berufsorientierung 30 ECTS (je ein Modul à 15 ECTS Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen inklusive Praktikum in den beiden gewählten Studienschwerpunkten) sowie durch das Modul zur Bachelorarbeit (incl. verpflichtendes BA-Kolloquium von 3 ECTS) 15 ECTS.
- (3) ¹Als Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gemäß Anhang der APO. ²Außerdem können an anderen Universitäten angebotene Fächer studiert werden, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.
- (4) ¹Die Praktika können bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei entsprechenden Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Prakti-

kum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Die Praktika dauern jeweils mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden.

- (5) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Veranstaltungen erworben, die die Studienschwerpunkte speziell ausweisen.

§ 32 ECTS-Leistungspunkte

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (Workload) ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bandbreite der Punkteverteilung ergibt sich aus der unterschiedlichen Arbeitsleistung; Näheres ist im Modulhandbuch Pädagogik geregelt.

§ 33 Module

¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Pädagogik beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist innerhalb des gegebenen Lehrangebots frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Dozentinnen bzw. Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 34 Anerkennung von Studienleistungen

An Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

§ 35 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der APO in der geltenden Fassung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise bleiben unbenotet:
- Schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Pädagogik,
 - mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise und schriftliche Leistungsnachweise in Form von Portfolios im Modul Empirische Forschungsmethoden, mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Studienschwerpunkte sowie der Psychologischen Grundlagen pädagogischen Handelns,
 - schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios in Wahlpflichtmodulen, die für andere Studiengänge in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten angeboten werden,
 - schriftliche und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen.
- (3) Alle schriftlichen Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Am Ende des zweiten Semesters des BA-Studiengangs „Pädagogik“ ist der benotete schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweis eines Moduls des ersten Studienjahres der Allgemeinen Pädagogik als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen.

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Leistungsnachweise in Modulen im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 45 ECTS, in den Studienschwerpunkten (Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik) 15 ECTS, in den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie insgesamt 30 ECTS, im Nebenfach 15 ECTS, in der Berufsorientierung (Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen) 15 ECTS, absolviert sein müssen.

- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
- (4) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft behandeln und dabei nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. ²Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Studienschwerpunkte, in der Allgemeinen Pädagogik oder der Bezugswissenschaft Psychologie geschrieben werden. ³Eine Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) ¹Kommen in diesem Fall die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 37 Pädagogik als Nebenfach

- (1) ¹In anderen Studiengängen gemäß APO kann Pädagogik als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten studiert werden. ²Im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge können Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung im Umfang von 10 oder 15 ECTS-Punkten studiert werden. ³Das Studium der Wahlpflichtmodule/Nebenfach kann zum Wintersemester sowie im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die jeweilige Punktzahl ergibt sich durch Auswahl aus den Fachgebieten Allgemeine Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik des Bachelorstudiengangs Pädagogik in folgendem Umfang:

10 ECTS = 1 Modul nach freier Wahl aus der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik,

15 ECTS = 1 Modul nach freier Wahl aus der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik,

30 ECTS = 2 Module nach Wahl aus zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik,

45 ECTS = 3 Module nach Wahl aus mindestens zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.